AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: **burg@stadt-burg.de** gerichtet werden.

26. Jahrgang **15. Juli 2022** **Nr. 21**

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil *Seite*

Stadt Burg

1. Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27 BK 7010 *1*

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 118 „An der Burger Straße“ in der Ortschaft Detershagen *13*

3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) *15*

4. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durch die erneute Auslegung des 2. Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Stadt Burg *17*

5. Ausschreibung Trafo in Ihleburg *19*

6. Beschlüsse der außerplanmäßigen Sitzung des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2022 *19*

Stadt Burg

1. Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27 BK 7010

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben/ Börde, AZ: 14-611B5.01 – 27BK7010

Vorläufige Anordnung Nr. 1

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen zur Ausführung der Baumaßnahmen für den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt, wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2022

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücks-flächen entzogen. Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH wird mit Wirkung zum

01.10.2022

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die betroffenen Flurstücke und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage 1). Die Übersichtskarte zur Besitzregelung (Anlage 2) und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung. Lagegenaue Detailkarten zur Besitzregelung können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und/ oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten und dem Flurstücksverzeichnis der Bedarfsfläche (Anlage 1) aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

4.1 Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.2 Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den land-wirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

4.3 Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

4.4 Die der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

4.5 Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

zu 1. Vorläufige Anordnung – Besitzentzug

Das Landesverwaltungsamt hat mit Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 das Flurbereinigungsverfahren „BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben“, Verfahrensnummer 27 BK 7010 im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet.
Dieser Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14 im Bereich der Gemarkungen Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Jersleben, Mose und Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat mit Schreiben vom 01.06.2022 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.
Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben. Der Unternehmensträger, die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beabsichtigt, im 4. Quartal 2022 mit dem Bau des entsprechenden Abschnitts der BAB 14 und der erforderlichen vorgezogenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu beginnen. Die dazu notwendigen Arbeiten sind entsprechend dem Bauablaufplan termingerecht vorbereitet und müssen zum 01.10.2022 beginnen. Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

zu 2: Vorläufige Anordnung – Festsetzung von Entschädigungen

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

zu 3: Sofortige Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Durch den Neubau der Verlängerung der Bundesautobahn 14 soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird. Die BAB 14 stellt eine Netzergänzung zur Komplettierung des Bundesfernstraßennetzes dar. Hierbei fungiert die BAB 14 zukünftig nicht nur als großräumige Straßenverbindung zwischen den zentralen Orten Magdeburg, Stendal, Wittenberge, Ludwigslust und Schwerin sondern sie entlastet ebenso das Verkehrsaufkommen auf anderen Bundesautobahnen.

Die Bereitstellung der angeordneten Flächen ist die unmittelbare Voraussetzung für die zügige Umsetzung der Baumaßnahmen zur Nordverlängerung der BAB 14. Zudem fließen in den Bau erhebliche öffentliche Mittel.

Am Neubau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Aus den genannten Gründen ist die vorläufige Anordnung einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung recht- und zweckmäßig.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.
In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde,
- in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben,
- im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben,
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg,
- in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser,
- in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg,
- in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in Colbitz, Teichstraße 1 in Rogätz, Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz

14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,
während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.
Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte ein-gegangen ist.
Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

gez.

Bernd Weber

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Übersicht Besitzregelungskarte

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m²]
Dahlenwarsleben	1	893	20.457	40	5
Dahlenwarsleben	1	36/2	25.490	5	30
Groß Ammensleben	2	129/1	4.192		235
Groß Ammensleben	2	130/1	5.606		610
Groß Ammensleben	2	131/1	6.401	740	1.095
Groß Ammensleben	2	132/1	6.256	1.600	95
Groß Ammensleben	2	133/5	6.191	1.430	175
Groß Ammensleben	2	134/10	3.278	995	70
Groß Ammensleben	2	134/13	1.730	290	35
Groß Ammensleben	2	134/5	988	380	245
Groß Ammensleben	2	134/6	4.902	1.570	230
Groß Ammensleben	2	134/7	5.348	3.260	395
Groß Ammensleben	2	134/9	4	4	
Groß Ammensleben	2	153/1	7.126		155
Groß Ammensleben	2	154/5	6.873	650	1.265
Groß Ammensleben	2	157/6	5.898	1.290	650
Groß Ammensleben	2	158/3	14.797	3.440	1.335
Groß Ammensleben	2	163/2	356	285	60
Groß Ammensleben	2	166/1	8.190	6.485	735
Groß Ammensleben	2	167/1	8.680	8.595	85
Groß Ammensleben	2	170/2	20	20	
Groß Ammensleben	2	170/3	4.350	4.300	50
Groß Ammensleben	2	171/1	25	25	
Groß Ammensleben	2	171/2	2.245	2.245	
Groß Ammensleben	2	172/1	26	26	
Groß Ammensleben	2	172/2	2.064	2.064	
Groß Ammensleben	2	173/1	30	30	
Groß Ammensleben	2	173/2	2.040	2.040	
Groß Ammensleben	2	174/1	37	37	
Groß Ammensleben	2	174/2	2.083	2.073	10
Groß Ammensleben	2	175/1	25	25	
Groß Ammensleben	2	175/2	1.915	1.470	215
Groß Ammensleben	2	176/1	24	24	
Groß Ammensleben	2	176/2	1.816	925	190
Groß Ammensleben	2	177/1	16	16	
Groß Ammensleben	2	177/2	1.924	277	140
Groß Ammensleben	2	183/2	54	5	45
Groß Ammensleben	2	183/4	54.060	30.550	1.820
Groß Ammensleben	2	185/1	1.360	1.255	30
Groß Ammensleben	2	185/10	8.550	2.630	280
Groß Ammensleben	2	185/26	1.617		85
Groß Ammensleben	2	185/3	18.800	2.490	405
Groß Ammensleben	2	185/8	8.070	3.120	795
Groß Ammensleben	2	185/9	3.640	1.255	230
Groß Ammensleben	2	187/7	2.563	240	220
Groß Ammensleben	2	364/178	670	425	40
Groß Ammensleben	2	534/179	1.234	1.115	65
Groß Ammensleben	2	678/128	5	5	
Groß Ammensleben	2	679/128	803	175	100
Groß Ammensleben	3	47	7.510	860	395
Groß Ammensleben	3	55	6.710		45
Groß Ammensleben	3	48/4	2.877	260	60
Groß Ammensleben	3	50/3	51.062	8.770	2.915
Groß Ammensleben	3	51/3	71.193	6.340	2.185
Groß Ammensleben	3	52/2	41.120	3.800	1.345
Groß Ammensleben	3	52/4	41.124	3.720	1.320
Groß Ammensleben	3	53/2	65.373	6.770	2.315
Groß Ammensleben	3	54/4	21.002	3.525	950
Groß Ammensleben	3	54/7	54.792	7.800	2.145
Groß Ammensleben	3	59/2	415	170	40
Groß Ammensleben	3	59/3	32.675	5.725	1.470
Groß Ammensleben	3	60/1	981	65	20
Groß Ammensleben	3	60/2	1.549	510	100
Groß Ammensleben	3	61/1	490	420	70
Groß Ammensleben	3	61/3	810	695	
Groß Ammensleben	3	62/2	27.730	6.510	1.340
Groß Ammensleben	3	63/1	2.470	535	810
Groß Ammensleben	3	76/63	48.100	1.285	1.150
Groß Ammensleben	3	77/63	5.290	5.290	
Groß Ammensleben	3	83/62	80	80	
Groß Ammensleben	3	88/50	20.426		5
Groß Ammensleben	8	38	1.050	335	325
Groß Ammensleben	8	339	10.958	1.450	750

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m²]
Groß Ammensleben	8	340	19.059	4.055	300
Groß Ammensleben	8	341	9.814	2.795	1.270
Groß Ammensleben	8	451	164	55	
Groß Ammensleben	8	452	81	20	61
Groß Ammensleben	8	453	11.540		60
Groß Ammensleben	8	463	488		30
Groß Ammensleben	8	464	1.074	20	35
Groß Ammensleben	8	13/8	40.000	13.480	
Groß Ammensleben	8	13/9	41.100	12.975	
Groß Ammensleben	8	13/19	296	5	20
Groß Ammensleben	8	13/20	41.144	9.095	2.495
Groß Ammensleben	8	13/21	305	25	25
Groß Ammensleben	8	13/22	494	15	25
Groß Ammensleben	9	12/1	31.146	1.845	505
Groß Ammensleben	9	12/2	30.220	470	310
Groß Ammensleben	9	15/2	191	50	20
Groß Ammensleben	9	15/3	3.312	3.035	265
Groß Ammensleben	9	29/10	46	28	7
Groß Ammensleben	9	29/11	246	95	95
Groß Ammensleben	9	12/22	670	60	25
Groß Ammensleben	9	12/23	7.667	770	170
Groß Ammensleben	9	35/12	192	50	65
Groß Ammensleben	9	38/29	964	126	112
Groß Ammensleben	9	45/29	27	27	
Groß Ammensleben	9	46/29	90	80	10
Groß Ammensleben	9	47/29	101	75	25
Groß Ammensleben	11	26/1	27.160	27.160	
Groß Ammensleben	11	27/5	26.000	12.930	
Jersleben	1	2	4.490	1.875	100
Jersleben	1	6	1.120	1.120	
Jersleben	1	24	2.550		10
Jersleben	1	25	1.200	330	135
Jersleben	1	26	5.030	805	1.140
Jersleben	1	33	10.399	2.300	
Jersleben	1	34	9.901	1.620	
Jersleben	1	51	10.140	2.930	265
Jersleben	1	52	12.510	3.515	365
Jersleben	1	53	21.110	5.055	485
Jersleben	1	57	3.240	2.455	180
Jersleben	1	59	6.460	1.105	40
Jersleben	1	60	5.030	125	135
Jersleben	1	365	12.166	2.070	2.800
Jersleben	1	384	1.800	775	
Jersleben	1	415	287	240	
Jersleben	1	416	338	338	
Jersleben	1	417	9.600	1.115	
Jersleben	1	418	267	267	
Jersleben	1	419	9.520	920	
Jersleben	1	420	243	243	
Jersleben	1	421	9.791	975	
Jersleben	1	422	181	85	
Jersleben	1	423	9.811	990	10
Jersleben	1	425	9.322	845	190
Jersleben	1	435	142	30	
Jersleben	1	436	10.789	3.365	70
Jersleben	1	437	10.490	2.645	3.035
Jersleben	1	456	20.861	20.861	
Jersleben	1	11/13	3.755	600	90
Jersleben	1	8/1	704		45
Jersleben	1	9/1	1.435	1.435	
Jersleben	1	11/1	4.930	900	140
Jersleben	1	8/2	26.376	7.585	
Jersleben	1	10/2	16.796	3.685	585
Jersleben	1	11/2	4.930	880	135
Jersleben	1	8/3	50	12	38
Jersleben	1	9/3	14.597	6.385	905
Jersleben	1	11/3	4.930	810	120
Jersleben	1	14/3	20.612	2.855	420
Jersleben	1	18/3	21.358	2.785	420
Jersleben	1	22/3	24.584	4.195	1.280
Jersleben	1	31/3	12.902	3.605	
Jersleben	1	8/4	7.548	1.220	935
Jersleben	1	5/5	475	30	125

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m²]
Jersleben	1	30/5	11.175	4.425	
Jersleben	1	5/6	10.880	370	225
Jersleben	1	11/7	1.955	320	50
Jersleben	1	11/8	1.930	295	45
Jersleben	1	11/9	1.795	325	50
Jersleben	1	11/10	1.910	265	40
Jersleben	1	11/11	1.875	320	50
Jersleben	1	11/12	1.885	330	50
Jersleben	1	108/1	9.541	1.770	
Jersleben	1	110/5	24.711	1.185	
Jersleben	1	125/2	1.862	1.815	15
Jersleben	1	125/3	23.452	462	745
Jersleben	1	125/4	12.568	645	100
Jersleben	1	125/5	12.515	805	125
Jersleben	1	125/6	26.160	720	160
Jersleben	1	125/7	29.117	75	355
Jersleben	1	125/8	13.042	5	120
Jersleben	1	134/58	7.350	3.995	305
Jersleben	1	135/58	7.380	3.015	280
Jersleben	1	182/3	7.660	2.335	215
Jersleben	1	183/3	5.410	890	135
Jersleben	1	189/9	1.854	1.286	210
Jersleben	1	192/125	6.393	5.380	
Jersleben	1	286/1	42.798	23.260	1.410
Jersleben	1	29/2	11.544	4.535	
Jersleben	1	314/1	1.495	380	420
Jersleben	1	315/1	12.392	675	1.150
Jersleben	1	32/3	11.108	3.180	
Jersleben	1	40/3	10.214	915	205
Jersleben	1	41/3	10.047	950	200
Jersleben	1	42/3	9.973	925	215
Jersleben	1	43/2	25	20	
Jersleben	1	43/3	9.865	765	160
Jersleben	1	44/1	10.563	1.260	5
Jersleben	1	44/2	30	30	
Jersleben	1	45/1	10.599	2.140	60
Jersleben	1	45/2	30	30	
Jersleben	1	46/2	10.354	2.735	
Jersleben	1	46/3	29	29	
Jersleben	1	49/3	10.994	3.090	310
Jersleben	1	50/4	11.259	2.680	260
Jersleben	1	54/12	424	424	
Jersleben	1	54/14	49	49	
Jersleben	1	54/29	4.286	360	95
Jersleben	1	54/5	114	15	5
Jersleben	1	55/2	143	130	
Jersleben	1	55/5	311		25
Jersleben	1	55/6	395	80	
Jersleben	1	55/8	117.089	13.155	2.480
Jersleben	1	55/9	3.356		5
Jersleben	1	56/4	2.031	185	65
Jersleben	2	70	670	20	
Jersleben	2	72/1	27.720	445	
Jersleben	3	470	624	624	
Jersleben	3	472	9.431	1.905	200
Jersleben	3	474	6.497	1.255	135
Jersleben	3	478	95		50
Jersleben	3	479	10.170	2.455	255
Jersleben	3	483	21.561	935	1.460
Jersleben	3	530	14.487	3.290	350
Jersleben	3	532	14.407	2.830	300
Jersleben	3	534	15.622	3.320	330
Jersleben	3	552	565		16
Jersleben	3	553	8.984	2.145	189
Jersleben	3	557	3.489	190	365
Jersleben	3	558	4.048	1.665	490
Jersleben	3	561	2.885	920	649
Jersleben	3	564	111.094	6.029	2340
Jersleben	3	163/4	16.000	3.370	315
Jersleben	3	164/4	14.020	2.810	270
Jersleben	3	173/4	21.965	765	2.150
Jersleben	3	309/12	7.950	755	95
Jersleben	4	1	4.095	25	

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m²]
Jersleben	4	2	13.188	90	
Jersleben	4	3	30.943	275	
Jersleben	4	4	11.842	130	
Jersleben	4	5	1.007	1.007	
Jersleben	4	6	2.187	340	
Klein Ammensleben	3	27	1.970	80	80
Klein Ammensleben	3	59	357	357	
Klein Ammensleben	3	60	27.092	23.790	
Klein Ammensleben	3	61	549	549	
Klein Ammensleben	3	62	815	815	
Klein Ammensleben	3	63	82.916	42.700	
Klein Ammensleben	3	64	484	484	
Klein Ammensleben	3	65	368	368	
Klein Ammensleben	3	66	11.658	11.658	
Klein Ammensleben	3	68	633	633	
Klein Ammensleben	3	69	357	357	
Klein Ammensleben	3	70	11.637	11.637	
Klein Ammensleben	3	72	697	697	
Klein Ammensleben	3	73	332	332	
Klein Ammensleben	3	74	11.644	11.644	
Klein Ammensleben	3	76	800	765	
Klein Ammensleben	3	77	293	293	
Klein Ammensleben	3	78	11.576	11.576	
Klein Ammensleben	3	80	859	815	
Klein Ammensleben	3	81	256	256	
Klein Ammensleben	3	82	11.289	11.289	
Klein Ammensleben	3	84	529	525	
Klein Ammensleben	3	85	214	214	
Klein Ammensleben	3	86	646	615	
Klein Ammensleben	3	87	9.288	9.288	
Klein Ammensleben	3	89	700	660	
Klein Ammensleben	3	90	235	235	
Klein Ammensleben	3	91	176	115	
Klein Ammensleben	3	92	9.001	9.001	
Klein Ammensleben	3	94	707	655	
Klein Ammensleben	3	95	253	253	
Klein Ammensleben	3	96	8.689	8.599	
Klein Ammensleben	3	98	697	665	
Klein Ammensleben	3	99	340	340	
Klein Ammensleben	3	100	8.646	8.646	
Klein Ammensleben	3	102	607	550	
Klein Ammensleben	3	104	77	60	
Klein Ammensleben	3	106	1.139	764	
Klein Ammensleben	3	107	7.235	4.810	965
Klein Ammensleben	3	108	275		40
Klein Ammensleben	3	110	2.832	255	50
Klein Ammensleben	3	112	2.817	2435	
Klein Ammensleben	3	113	75	75	
Klein Ammensleben	3	114	4.386	200	
Klein Ammensleben	3	117	142.424	10.230	4.045
Klein Ammensleben	3	118	234	15	1
Klein Ammensleben	3	119	48	48	
Klein Ammensleben	3	120	1.098	455	220
Klein Ammensleben	3	132	571	25	190
Klein Ammensleben	3	133	63	10	
Klein Ammensleben	3	166	47.448	44.725	1.500
Klein Ammensleben	3	169	697	305	
Klein Ammensleben	3	170	128	128	
Klein Ammensleben	3	171	4.872	4.872	
Klein Ammensleben	3	172	232	232	
Klein Ammensleben	3	173	9.768	9.768	
Klein Ammensleben	3	174	1.251	1.251	
Klein Ammensleben	3	175	43.399	43.399	
Klein Ammensleben	3	176	248	248	
Klein Ammensleben	3	177	9.352	9.352	
Klein Ammensleben	3	178	203	203	
Klein Ammensleben	3	179	9.397	8.397	
Klein Ammensleben	3	180	2.293	1600	
Klein Ammensleben	3	181	15.047	15.047	
Klein Ammensleben	3	182	1.056	580	
Klein Ammensleben	3	184	27.944	14.430	3.630
Klein Ammensleben	3	185	79	79	
Klein Ammensleben	3	186	8.241	1.655	290

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m²]
Klein Ammensleben	3	187	963	190	
Klein Ammensleben	3	188	1.331	570	
Klein Ammensleben	3	189	84.536	28.545	
Klein Ammensleben	3	190	287	287	
Klein Ammensleben	3	191	17.187	12.790	
Klein Ammensleben	3	192	158	158	
Klein Ammensleben	3	193	10.589	8.285	
Klein Ammensleben	3	17/2	20.049	900	930
Klein Ammensleben	3	18/2	27.270	1.645	1.430
Klein Ammensleben	3	23/2	10.710	1.020	
Klein Ammensleben	3	23/4	10.800	1.280	
Klein Ammensleben	3	17/3	71.551	2.405	2.495
Klein Ammensleben	3	23/6	10.870	1.565	
Klein Ammensleben	3	2/8	4.386	931	810
Klein Ammensleben	3	23/8	10.890	1.795	
Klein Ammensleben	3	23/10	10.890	1.990	
Klein Ammensleben	3	23/12	9.430	1.875	
Klein Ammensleben	3	16/45	1.500	5	20
Klein Ammensleben	3	16/82	581	80	265
Klein Ammensleben	3	16/85	102.947	2.695	1.960
Klein Ammensleben	3	23/14	9.420	1.990	
Klein Ammensleben	3	23/16	9.410	2.070	
Klein Ammensleben	3	23/18	9.830	2.250	
Klein Ammensleben	3	23/20	9.620	1260	35
Klein Ammensleben	3	34/2	3.970	330	30
Klein Ammensleben	3	53/9	16.710	9.190	
Meitzendorf	1	17	25.400		800
Meitzendorf	1	19	1.480	540	360
Meitzendorf	1	65	80	80	
Meitzendorf	1	66	1.600	1.600	
Meitzendorf	1	67	375	375	
Meitzendorf	1	68	93.545	71.520	255
Meitzendorf	1	69	116	115	
Meitzendorf	1	70	713	125	
Meitzendorf	1	71	3.743	25	
Meitzendorf	1	73	278	50	
Meitzendorf	1	74	84	20	
Meitzendorf	1	75	823	125	
Meitzendorf	1	76	379	379	
Meitzendorf	1	77	24.064	2.030	1.955
Meitzendorf	1	78	215	15	
Meitzendorf	1	79	904	325	435
Meitzendorf	1	1/1	45	20	20
Meitzendorf	1	6/1	102.140	135	740
Meitzendorf	1	1/2	285	285	
Meitzendorf	1	20/3	72.800	13.895	3.985
Meitzendorf	1	20/4	3.790	1.155	370
Meitzendorf	1	44/5	11.616	50	75
Meitzendorf	1	48/1	60	15	15
Meitzendorf	1	51/18	6.953	455	
Meitzendorf	1	61/8	347	347	
Meitzendorf	4	904	1.212	50	340
Meitzendorf	4	905	1.647		145
Meitzendorf	4	921	590	49	
Meitzendorf	4	1041	40.082	9.935	9.505
Meitzendorf	4	1215	18.982	70	
Mose	8	2	3.427	100	
Mose	8	3	20.865	1.805	105
Mose	8	5	16.070	675	
Mose	8	8	76.971	25.655	12.065
Mose	8	9	23.627	1.570	780
Mose	8	10	124.361	18.675	5.485
Mose	8	13	898	245	
Mose	8	24	7.651	7.080	360
Mose	8	26	15.184	540	
Mose	8	27	20.192	855	
Mose	8	29	20.431	1.000	
Mose	8	30	18.636	10.510	760
Mose	8	32	18.078	340	
Mose	8	33	18.078	4.825	
Mose	8	34	12.117	9.045	
Mose	8	35	14.651	10.750	225
Mose	8	36	15.988	15.730	185

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m²]
Mose	8	37	13.236	9.425	
Mose	8	38	24.514	6.390	280
Mose	8	47	4.548	695	55
Mose	8	48	90.373	13.280	
Mose	8	51	6.213	605	
Mose	8	53	8.944	1.110	105
Mose	8	54	10.192	1.375	265
Mose	8	55	5.602	845	870
Mose	8	56	1.539	580	550
Mose	8	62	181	50	
Mose	8	63	3.320	1.070	340
Mose	8	65	6.045	1.460	115
Mose	8	66	3.835	205	
Mose	8	71	12.519	2.375	145
Mose	8	72	89	5	
Mose	8	73	104	45	
Mose	8	74	336	35	200
Mose	8	80	22.839	14.010	
Mose	8	81	43.496	75	115
Mose	8	88	12.618	3.085	1.350
Mose	9	1	894	880	14
Mose	9	2	952	595	357
Mose	9	3	1.733	775	935
Mose	9	4	47		47
Mose	9	5	15.327	235	400
Mose	9	6	4.314		190
Mose	9	18	61.203		300
Mose	9	81	46.662	5.180	2.090
Samswegen	3	191	3.890	165	
Samswegen	4	32	1.430	340	360
Samswegen	4	59	7.330	150	65
Samswegen	4	60	23.210	600	
Samswegen	4	61	3.890	100	
Samswegen	4	62	7.710	155	
Samswegen	4	63	3.530	90	
Samswegen	4	64	3.590	70	
Samswegen	4	65	5.590	100	
Samswegen	4	66	3.910	90	
Samswegen	4	67	6.720	125	
Samswegen	4	69	3.570	55	
Samswegen	4	70	3.580	55	
Samswegen	4	73	4.830	60	
Samswegen	4	74	20.600	250	
Samswegen	4	75	19.400	225	
Samswegen	4	238	711	10	20
Samswegen	4	239	5.734	690	4.270
Samswegen	4	260	10.417	705	805
Samswegen	4	261	86.034	7.885	3.010
Samswegen	4	30/1	358	45	
Samswegen	4	27/2	878	235	310
Samswegen	4	25/3	11.722	30	345
Samswegen	4	29/3	12.460	4.285	540
Samswegen	4	30/3	92.113	34.465	5.870
Samswegen	4	26/4	130.115	24.290	6.910
Samswegen	4	31/5	208	120	10
Samswegen	4	100/68	4.410	65	
Samswegen	4	120/48	1.728	200	15
Samswegen	4	121/49	41.252	4.985	635
Samswegen	4	122/50	32.663	830	790
Samswegen	4	123/51	24.537	245	705
Samswegen	4	124/52	20.392	50	285
Samswegen	4	137/45	13.100	4.055	185
Samswegen	4	183/44	556	500	56
Samswegen	4	184/44	69.475	28.485	4.135
Samswegen	4	30/2	179	45	
Samswegen	4	31/4	1.128	115	95
Samswegen	4	33/5	3.228	370	85
Samswegen	4	34/10	4.347	1.000	45
Samswegen	4	34/12	13.094	2.805	200
Samswegen	4	34/8	4.360	1.000	45
Samswegen	4	35/9	33.906	7.675	650
Samswegen	4	36/6	13.301	2.700	140
Samswegen	4	47/4	63.225	10.175	1.690

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung 01.07.2022
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m²]
Samswegen	4	56/1	2.632	85	
Samswegen	4	56/2	2.632	80	
Samswegen	4	72/3	7.144	90	
Samswegen	4	76/1	32.250	325	
Samswegen	4	76/2	32.331	325	
Samswegen	4	81/25	5.920	305	400
Samswegen	4	82/25	5.900	510	135
Samswegen	4	92/56	5.000	165	
Samswegen	4	93/56	5.150	165	
Samswegen	4	95/56	5.280	160	
Samswegen	4	96/68	4.390	95	
Samswegen	4	97/68	4.570	65	
Samswegen	4	98/68	4.180	65	
Samswegen	4	99/68	4.420	65	
Samswegen	5	1516	197	105	
Samswegen	5	1517	124	60	
Samswegen	5	1520	33	5	
Samswegen	5	1523	134	65	
Samswegen	5	1524	260	240	
Samswegen	5	1525	203	203	
Samswegen	5	1526	170	100	
Samswegen	7	55	21.130	255	600
Samswegen	7	56	39.165	415	325
Samswegen	7	58	1.680	790	80
Samswegen	7	59	7.577	390	390
Samswegen	7	60	118	1	117
Samswegen	7	64	422	70	70
Samswegen	7	65	13.429	495	465
Samswegen	7	66	6.367	1.830	505
Samswegen	7	69	85.882	1647	1.950
Samswegen	7	70	31.666	2.465	1.310
Samswegen	7	71	7.507	960	280
Samswegen	7	72	49.107	7.930	3.120
Samswegen	7	73	71.267	11.720	3.900
Samswegen	7	74	52.841	8.260	2.695
Samswegen	7	75	70.806	10.295	3.285
Samswegen	7	76	75.439	10.125	3.315
Samswegen	7	80	37.225	5.135	1.705
Samswegen	7	86	34.079	4.855	1.795
Samswegen	7	88	8.185	3.450	1.185
Samswegen	7	89	41.306	16.260	1.015
Samswegen	7	90	44.807	7.510	2.150
Samswegen	7	91	70.144	23.645	3.120
Samswegen	7	98	20.280	65	
Samswegen	7	104	716	65	
Samswegen	7	106	9.976	2.165	950
Samswegen	7	107	30.421	290	
Samswegen	7	108	88.278	850	30
Samswegen	7	109	89	89	
Samswegen	7	110	664	610	54
Samswegen	7	111	22.882	9.240	10.665
Samswegen	7	113	37.132	4.370	3.880
Samswegen	7	114	53	53	
Samswegen	7	115	20	20	
Samswegen	7	116	735	510	40
Samswegen	7	117	9.576	2.970	150
Samswegen	7	120	13.579	465	1.510
Samswegen	7	121	13.403	4.895	
Samswegen	7	122	8.767	55	20
Samswegen	7	123	31.182	255	
Samswegen	7	126	64	15	35
Samswegen	7	128	52.290	15	3.075
Samswegen	7	129	18.818		1.165
Samswegen	7	130	11.372		320
Samswegen	7	142	2.677	140	1.115
Samswegen	7	143	2.350	1.405	615
Samswegen	7	144	7.492	1.160	360
Samswegen	7	145	17.966	2.960	910
Samswegen	7	146	46.725	9.230	1.990
Samswegen	7	147	19.033	5.300	790
Samswegen	7	148	54.016	12.880	1.350
Wolmirstedt	35	142	44.133	10	
Wolmirstedt	35	147	4.495		25

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	dauernder Entzug zum 01.10.2022 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 [m²]
Wolmirstedt	36	50	7.268	660	
Wolmirstedt	36	51	2.489	565	
Wolmirstedt	36	52	15.284	15.125	
Wolmirstedt	36	53	19.487	18.720	
Wolmirstedt	36	54	13.355	6.990	
Wolmirstedt	36	118	2.188	2.188	
Wolmirstedt	36	119	8.204	8.180	
Wolmirstedt	36	120	2.864	2.864	
Wolmirstedt	36	121	4.052	4.052	
Wolmirstedt	36	122	2.532	2.532	
Wolmirstedt	36	123	7.738	7.738	
Wolmirstedt	36	124	3.303	3.303	
Wolmirstedt	36	125	7.707	7.707	
Wolmirstedt	36	126	2.442	2.442	
Wolmirstedt	36	127	10.221	10.221	
Wolmirstedt	36	128	7.564	7.564	
Wolmirstedt	36	129	8.056	8.056	
			Summen:	**1.613.223**	**234.358**

Anlage 2

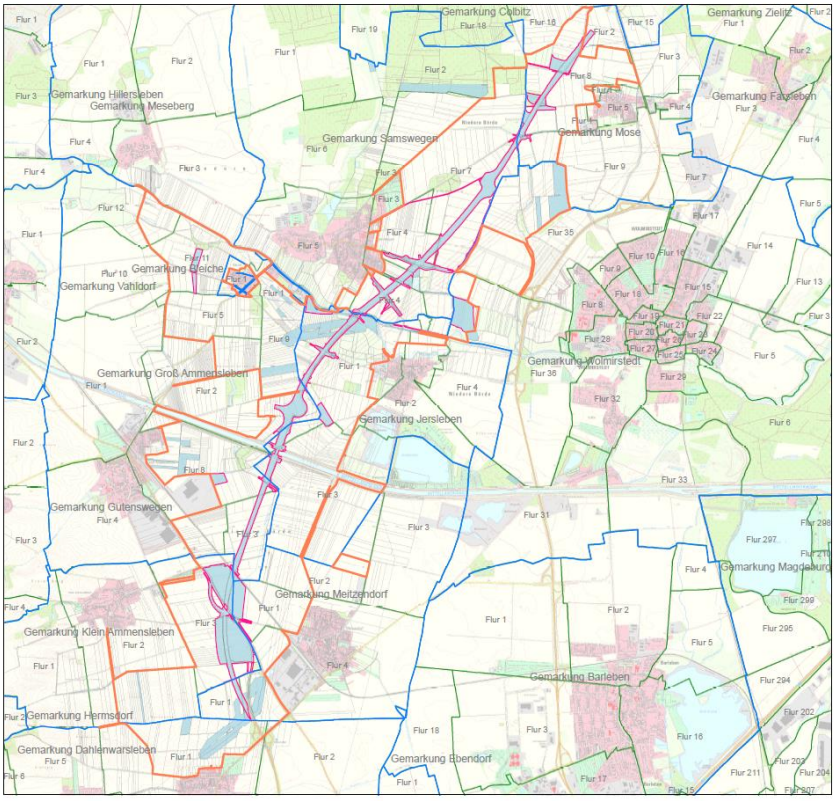

N

0 400 800 1.200 1.600 2.000 Meter

Legende

- Verfahrensgebiet
- Gemarkung
- Flur
- Flurstück
- Bedarfsflächen
- Entzug zum 01.10.2022

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben	BK 7010

Besitzregelungskarte - Übersicht

zur Vorläufigen Anordnung Nr. 1 gem. §88 Nr. 3 i.V.m. §36 Abs.1 FlurbG zum 01.10.2022

Landkreis	Landkreis Börde
Aktenzeichen	14-611B5.01-27BK7010
Lagebezugssystem: ETRS89_UTM32	Maßstab: 1:40.000
	erstellt am: 01.07.2022

Darstellung auf Grundlage von Geobasisdaten der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: TK10, LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) [2019/D1012]

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 118 „An der Burger Straße“ in der Ortschaft Detershagen

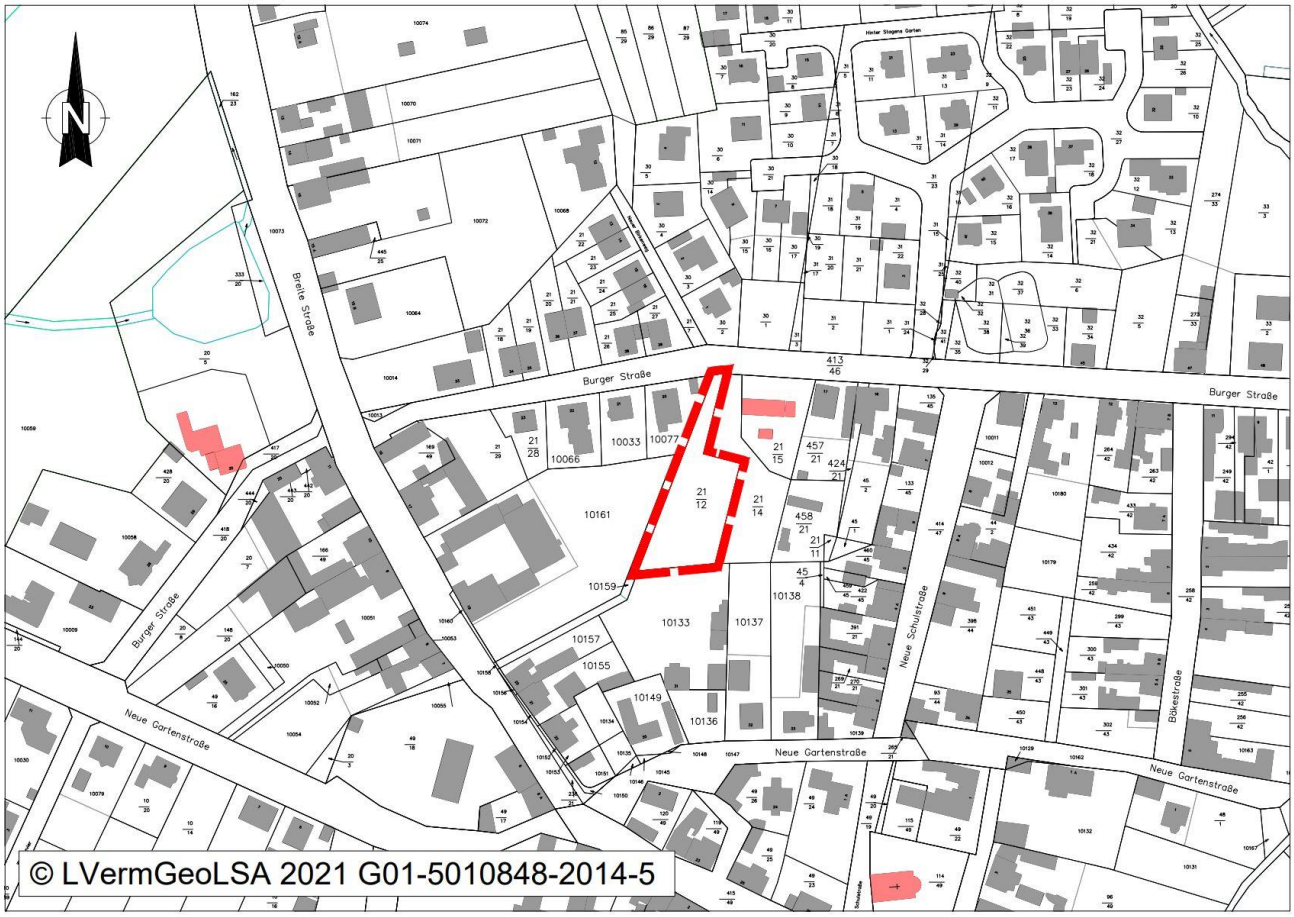

Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 118 "An der Burger Straße" in der Ortschaft Detershagen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 mit der Beschlussvorlage Nr. 072/2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 118 „An der Burger Straße“ in der Ortschaft Detershagen und seiner Begründung in der Fassung vom April 2022 zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Ziel des aufzustellenden Bebauungsplanes besteht in der Beplanung des Flurstücks 21/12 in der Flur 4 als Wohnbaufläche.

Eine räumliche Erweiterung auf die benachbarten Flurstücke ist aufgrund der Ablehnung der betreffenden Eigentümer nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird das Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des § 13a Abs. 2 BauGB abgearbeitet.

Die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 118 „An der Burger Straße“ in der Ortschaft Detershagen mit Planzeichnung und Begründung (Stand: April 2022) liegen **vom 25. Juli 2022 bis einschließlich 22. August 2022** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Haus 2, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend dazu sind die Unterlagen im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) eingestellt.
Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung unter 03921 / 921-510 (Herr Reschke) bzw. -504 (Herr Wagener) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Postanschrift der Stadt Burg ist In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist zu beachten, dass die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung direkt an die Verfasser nur erfolgen kann, wenn die Angabe von Name und Adresse erfolgt ist.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: https://www.stadt-burg.de/datenschutz/) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 4 Nr. 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 10.03.2022)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (►Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist zu beachten, dass die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung direkt an die Verfasser nur erfolgen kann, wenn die Angabe von Name und Adresse erfolgt ist.

Burg, 12. JUL 2022

gez. STARK

Bürgermeister

3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung)

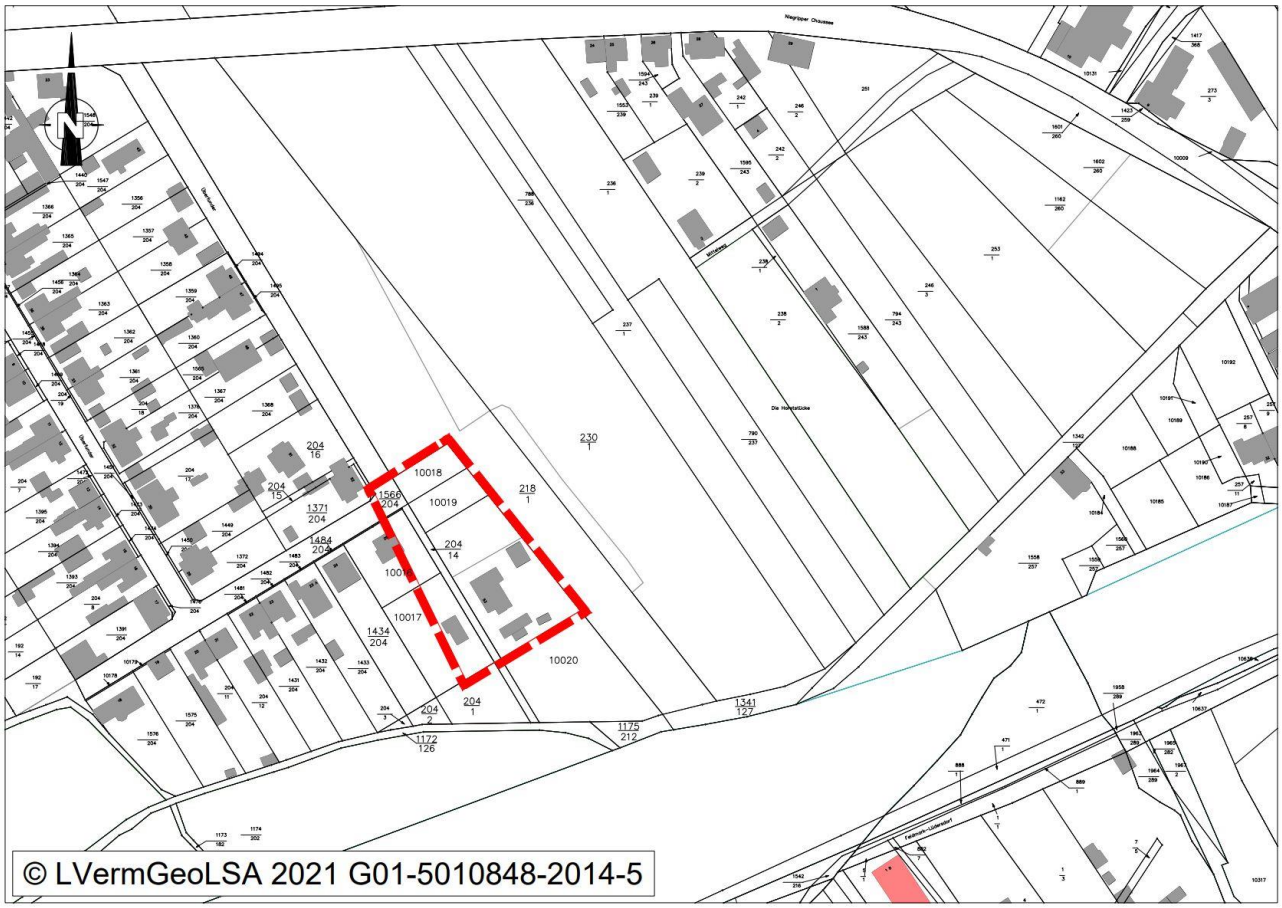

Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 mit der Beschlussvorlage Nr. 071/2022 den Entwurf der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung) in der Fassung vom April 2022 zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Ziele der aufzustellenden Satzung bestehen

- in der rechtlichen Sicherung der Bebaubarkeit der innerhalb des Ergänzungsbereiches gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile für Wohngebäude einschl. der zugehörigen Nebenanlagen,
- in der Regelung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, die sich hinsichtlich der oberen Grenzwerte an der vorhandenen Bebauung, die den anliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil prägt, orientieren und

- in der Regelung, dass die mit der zu realisierenden Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ausgeglichen werden.

Die Unterlagen der Satzung „Überfunder“ mit Planzeichnung und Begründung (Stand: April 2022) liegen **vom 25. Juli 2022 bis einschließlich 22. August 2022** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Haus 2, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend dazu sind die Unterlagen im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) eingestellt.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung unter 03921 / 921-510 (Herr Reschke) bzw. -504 (Herr Wagener) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Postanschrift der Stadt Burg ist In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist zu beachten, dass die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung direkt an die Verfasser nur erfolgen kann, wenn die Angabe von Name und Adresse erfolgt ist.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: https://www.stadt-burg.de/datenschutz/) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 4 Nr. 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der

Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 10.03.2022)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (►Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail ist zu beachten, dass die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung direkt an die Verfasser nur erfolgen kann, wenn die Angabe von Name und Adresse erfolgt ist.

Burg, 12. JUL 2022

gez. STARK

Bürgermeister

4. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durch die erneute Auslegung des 2. Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Stadt Burg

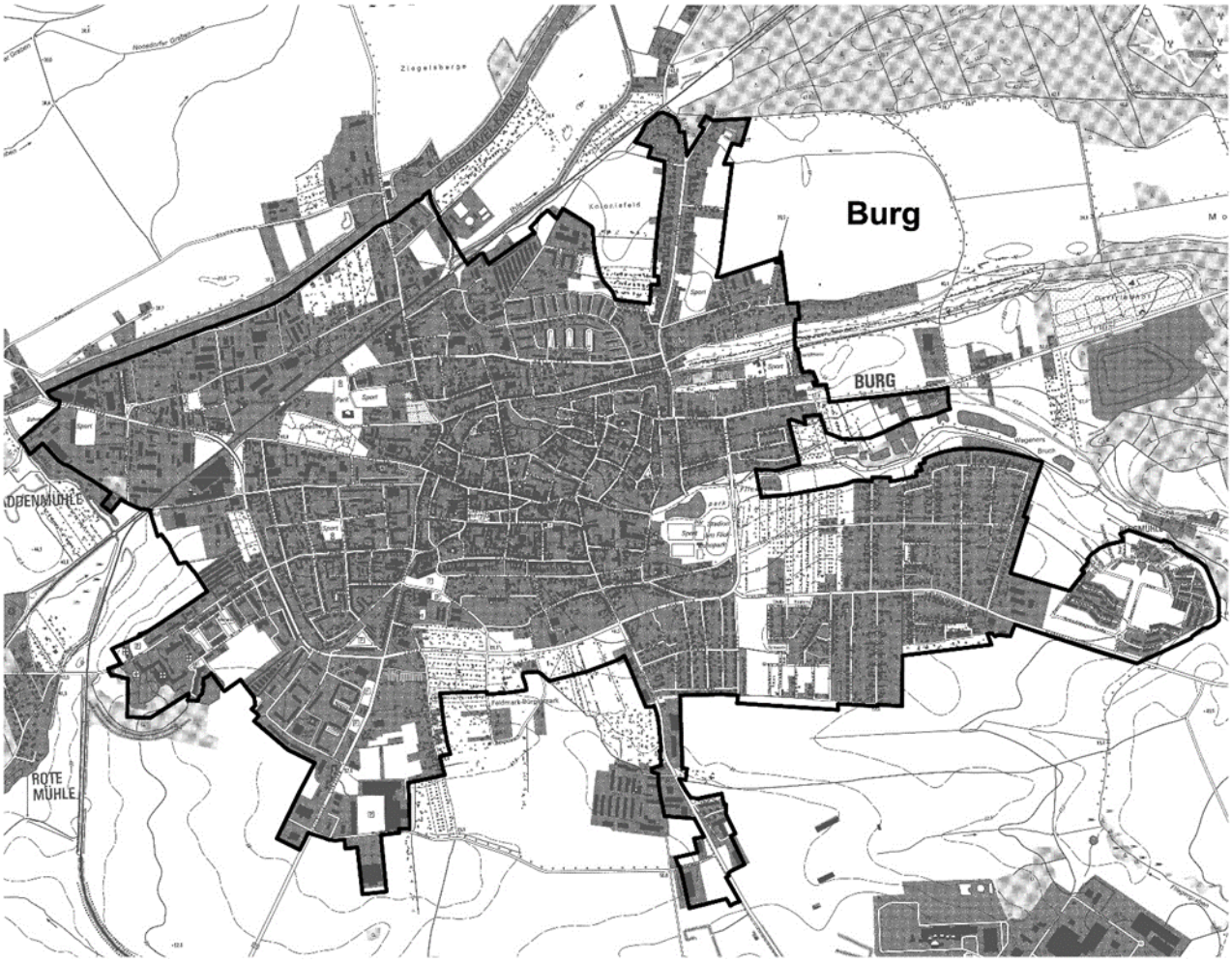

Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ in der Stadt Burg.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2022 unter Beschluss Nr. 075/2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Burg entscheidet über die während des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 / 1. Änderung „Einzelhandel in der Stadt Burg“ aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage 1 zum Beschluss dargestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung ist dem Abwägungsergebnis anzupassen
4. Die in dem Einzelhandelskonzept der Stadt Burg Stand Dezember 2017 zuletzt geändert durch die Teilaktualisierung Juni 2021 enthaltene Sortimentsliste wird entsprechend der beiliegenden Anlage 2 neu gefasst.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den überarbeiteten Entwurf und die dazugehörige Begründung erneut einer Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zuzuführen. Dabei wird mit Bezug auf § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgeben werden können. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wird auf 14 Tage verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich Anpassungen in den Textlichen Festsetzungen bei der Definition der Rand- und Kernsortimente, eine Anpassung in der Burger Sortimentsliste in Bezug auf Zoologischen Bedarf und Änderungen der Ausnahmetatbestände Läden geringer Größe (in der Regel bis 50% Verkaufsfläche). Der Bebauungsplan Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ ist als Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt. Er dient für die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Stadt Burg (§ 34 BauGB) der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung. Auch die Änderung des Bebauungsplanes erfasst ausschließlich die Aspekte des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 2a BauGB.

Entsprechend § 13 Abs. 1 BauGB erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Einzelhandel in der Stadt Burg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen des 2. Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 mit Planzeichnung und Begründung einschließlich der „Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Burg“ (Stand: Dezember 2017) und dessen Teilaktualisierung aus Juni 2021 liegen **vom 25. Juli 2022 bis einschließlich 10. August 2022** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Haus 2, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend dazu sind die Unterlagen im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) eingestellt.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung unter 03921 / 921-510 (Herr Reschke) bzw. -512 (Frau Hildebrand) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf oder unter der E-Mail: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de vorgebracht werden. Dabei wird mit Bezug auf § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB jedoch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgeben werden können. Die Änderungen ergaben sich in § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und die Neufassung von § 2 Abs. 5 der Textlichen Festsetzungen.

Postanschrift der Stadt Burg ist In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Gemäß § 3 Absatz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: https://www.stadt-burg.de/datenschutz/*) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.*

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 16.11.2021)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Burg, 12. JUL 2022

gez. STARK

Bürgermeister

Stadt Burg Bürgermeister

5. Ausschreibung Trafo in Ihleburg

Die Stadt Burg schreibt das Trafogebäude mit Grundstück, in der Langen Mühlenstraße in Ihleburg, zum Höchstgebot aus. Es handelt sich um einen ziegelsichtigen Transformatorenturm, der um 1924 bis 1926 im Zuge der ländlichen Elektrifizierung errichtet wurde. Der Grundriss ist quadratisch. Nur der Grund und Boden in Größe der Baulichkeit soll veräußert werden.
Das Angebot hat neben dem Preis auch eine ausführliche Nutzungsbeschreibung zu enthalten. Die zukünftige Nutzung ist neben dem Preis maßgeblich für die Verkaufsentscheidung der Stadt Burg, der Stadtrat entscheidet abschließend.
Das Trafogebäude steht unter Denkmalschutz.
Der Erwerber hat sämtliche Kosten für die Durchführung des Vertrages inclusive der Vermessungs- bzw. Sonderungskosten zu übernehmen.

Schriftliche Preisangebote sind bis zum 31. August 2022 in einem verschlossenen Umschlag zu richten an die Stadt Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Liegenschafts- und Gebäudemanagement, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Stadt Burg ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Weitere telefonische Auskünfte erteilt das Sachgebiet Liegenschaften der Stadt Burg, Ansprechpartner Frau Przenicki, Tel. Nr. 03921 921 237 oder Frau Noack, Tel. Nr. 03921 921 235.

6. Beschlüsse der außerplanmäßigen Sitzung des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschusses vom 13. Juli 2022

Öffentlicher Teil

Antrag auf Zuwendung - 28100-04-2022-K –
Heimatverein Burg – Weihnachtsmarkt
Beschluss: 083/2022 bestätigt

Antrag auf Zuwendung - 28100-05-2022-K –
Heimatverein Burg – Museumsnacht
Beschluss: 084/2022 bestätigt

Antrag auf Zuwendung - 28100-13-2022-K –
BbS "Conrad Tack" - 6. Treppenlauf
Beschluss: 085/2022 bestätigt

Antrag auf Zuwendung - 28100-14-2022-K –
Benvivo - Kultur für Groß und Klein
Beschluss: 086/2022 bestätigt

Antrag auf Zuwendung - 28100-17-2022-K –
Wasserturm Burg e.V. - Altstadtweihnachtsmarkt am Wasserturm
Beschluss: 089/2022 bestätigt

Antrag auf Zuwendung - 28100-18-2022-K –
Weitblick e.V. - Jubiläumsveranstaltung 111 Jahre Burg Theater – Kino in Burg
Beschluss: 090/2022 bestätigt

Schwimmhallennutzungsvertrag
Schwimm-Club Hellas 1913 Burg e. V.
Beschluss: 007/2022 bestätigt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen